

# Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

vom 10. April 2007 (HÄBl. 5/2007 S. 335-336).

## § 1

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer besteht aus achtzig Kammerangehörigen.

## § 2

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Sie beträgt mindestens zehn Tage und ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen. Die Bekanntgabe soll auch im Hessischen Ärzteblatt erfolgen.

## § 3

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens dreißig Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

## § 4

- (1) Das Präsidium beruft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt.
- (2) Das Präsidium beruft aus dem Wahlausschuss einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlleiter führt die Wahl durch.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

## § 5

Ein Wahlberechtigter kann nur von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## § 6

- (1) Der Wahlleiter stellt anhand der ihm vom Präsidium überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis hat die Privatadressen der Wahlberechtigten zu enthalten und ist in achtfacher Ausfertigung zu erstellen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse der Wahlberechtigten sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist am Sitz der Landesärztekammer Hessen, bei den Bezirksärztekammern und bei dem Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass spätestens bis 18:00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.

- (4) Über Ansprüche und Einwendungen entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

## § 7

- (1) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift des Bewerbers enthalten und spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Wahlfrist eingereicht werden.
- (2) Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle genannte Vorgeschlagene als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

## § 8

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter etwaige Mängel mit, welche bis spätestens fünfzig Tage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein müssen.

## § 9

- (1) Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens dreißig Tage vor Beginn der Wahlfrist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlleiter fortlaufend nummeriert.

## § 10

Der Wahlleiter stellt die Stimmzettel her und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Er hat dabei die Namen und Anschriften der drei Spitzenkandidaten anzugeben.

## § 11

Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum siebenten Tag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ trägt.

### § 12

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Enthält der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag, so setzt der Wahlberechtigte ein Kreuz entweder unter ein neben dem Wahlvorschlag angebrachtes „Ja“ oder unter ein ebenso angebrachtes „Nein“.
- (2) Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Darauf legt er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn dem Wahlleiter.

### § 13

- (1) Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er aufgrund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ tragen, durcheinandergemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
- (2) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlverfahren) ermittelt.
- (3) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (4) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Wiederwahl nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften statt.

### § 14

- (1) Ungültig sind:
  1. Stimmzettel, die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in die Wählerliste Eingetragenen abgegeben worden sind;
  2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Landesärztekammer Hessen“ befunden haben;
  3. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten;
  4. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist.
- (2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

### § 15

- (1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis fest und teilt es der Aufsichtsbehörde mit. Der Wahlleiter teilt ferner den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von einer Woche auf. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 16

- (1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.
- (2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz oder gegen die aufgrund des Gesetzes erlassene Wahlsatzung verstoßen worden ist, und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.
- (4) Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

### § 17

Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

### § 18

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.